

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 4

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Unsere Werbeschrift.

Zur Beachtung für unsere Vereinsvorstände.

Die erste Auflage unserer Werbeschrift zur Förderung der Sozialisierung, die wir in 10000 Exemplaren haben drucken lassen, ist vergriffen. Bis jetzt hat noch nicht der vierte Teil unserer Vereine die Schrift für ihre in der Werbearbeit stehenden Mitglieder bei uns bestellt. Dagegen ist die Schrift von andern Organisationen in ziemlich großer Zahl von uns bezogen worden.

Um einen Nachdruck herstellen lassen zu können, müssen wir wissen, wieviel Exemplare jene Vereine für ihre in der Werbearbeit tätigen Kollegen noch haben müssen, die bis jetzt Bestellungen bei uns nicht eingereicht haben. Wir erlauben die Vereinsvorstände, die Bestellungen umgehend bei uns einzureichen.

Ein Teil unserer Vereine möchte die Schrift nicht nur an ihre agitatorisch tätigen, sondern an alle ihre Mitglieder abgeben. Zu diesem Zweck kann der Verbandsvorstand die Schrift wegen der hohen Kosten nicht unentgeltlich liefern. Unentgeltlich können die Schrift nur jene Kollegen bekommen, die ihren Inhalt agitatorisch ausnutzen können und wollen. Der Verbandsvorstand ist aber gerne bereit, die Schrift unfern Vereinen und auch andern Gewerkschaften in jeder gewünschten Zahl zum Selbstkostenpreis (1,50 M.) zu liefern. Auch für diesen Zweck sind Bestellungen möglichst sofort bei uns einzureichen.

Die Vereinsvorstände werden gebeten, bei Bestellungen in jedem Falle mitzuteilen, wieviel Exemplare sie unentgeltlich und wieviel sie zum Selbstkostenpreis an ihre Mitglieder abgeben wollen.

Richtlinien für Baudelegierte.

In diesen Tagen gehen unsere Vereinen Ausweisarten für Baudelegierte zu. Auf diesen Karten ist angefügt, daß der Verbandsvorstand Richtlinien für Baudelegierte herausgegeben werde. Diese Richtlinien sind fertig und werden in den nächsten Tagen gedruckt. Um die Auflage festsetzen zu können, werden die Vereinsvorstände gebeten, dem Verbandsvorstand umgehend mitzuteilen, wieviel Stück von den Richtlinien sie für ihr Vereinsgebiet brauchen.

Der Verbandsvorstand.

Kommunistische Heul- und Kraftmeierei.

Der Ausschluß der Wachmann, Brandler und Hedert aus dem Deutschen Bauarbeiterverband hat alle Schimpfregister und die blödsinnigste Wut der kommunistischen Gewerkschaftszersplitterer ausgelöst. In der kommunistischen Presse überflogen sich die heul- und kraftmeiernden Buzelbäume. Nach der Darstellung der kommunistischen Heulereien verhält sich die Gewerkschaftsbureaokratie, die Gewerkschaften zu zerklüften. Die Gewerkschaftsbureaokratie betreibt mit ganz wenigen Ausnahmen seit Beginn des Krieges Verant an den Arbeitern. Weil die „zielbare Arbeit der Kommunisten die einzig erfolgversprechende Methode des Kampfes um die Eroberung der Gewerkschaften ist, verübt die Gewerkschaftsbureaokratie durch ihre brutale Taktik gegenüber den Kommunisten ihren schwindenden Einfluß zu retten.“ Die Gewerkschaftsbureaokratie, die während

des Krieges und während der Revolution die Gewerkschaften geschlossen an das Unternehmertum auslieferte, begreift, daß dies bei dem wachsenden Einfluß der Kommunisten in den Gewerkschaften nicht mehr möglich ist. Deshalb will sie die Gewerkschaften spalten, um wenigstens die Trümmer der mächtigsten Arbeiterorganisationen noch dem Unternehmertum weiter zur Verfügung zu halten.

Die in mühseligen, schweren Kämpfen aufgebauten wirtschaftlichen Kampforganisationen des Proletariats, die Gewerkschaften, sind unter den Händen der Gewerkschaftsbureaokratie Hilfsorgane der Bourgeoisie geworden. Weil die Kommunisten die Gewerkschaften wieder zu Kampforganen machen wollen, will sie die mehrheitssozialistische und unabhängige Politikatelnie aus den Gewerkschaften entfernen. Diese Tätigkeit wird hoffentlich dem letzten mehrheitssozialistischen und unabhängigen Arbeiter die Augen öffnen und sie veranlassen, Schluss zu machen mit dieser Politik des Arbeiterverrats.

Die Gewerkschaften unter der Führung der heutigen Bureaokratie mit den Verrätern an der Spitze sind heute das letzte und stärkste Bollwerk der deutschen Gegenrevolution. Die von den Kommunisten revolutionierten Gewerkschaften, die den Kampf um die unmittelbare Besserstellung des Proletariats durch Schaffung der Einheitsfront aller Arbeiter, Angestellten und Beamten beginnen, sind die wirksamste Waffe im revolutionären Kampf. Drauf und dran gehen die Verräter! — Sturmriemen unter's Kinn! — Gmein in die Gewerkschaften! — Gewerkschaft in den Gewerkschaften im Sinne der Richtlinien der Kommunisten! — Für die Forderungen des Offenen Briefes der D. K. B. D. — Gegen den Arbeiterverrat durch die Arbeitsgemeinschaft! — Für die Eroberung und Säuberung der Gewerkschaften von Verrätern und Gegenrevolutionären! — Gegen die Spaltung der Gewerkschaften! — Für die Einheitsfront des Proletariats! Kampf unter diesen Losungen und der Sieg ist unser!

Uns gegen diese ebenlo blödsinnig-dummen wie lächerlichen Anwürfe zu verteidigen, haben wir nicht nötig. Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes ist sich nicht nur bewußt, sondern kann es tatsächlich nachweisen, daß er zur Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft unendlich viel mehr getan hat, als alle kommunistischen Heulereisprecher zusammen.

Jedermann, der lesen, der hören und sehen kann und nicht mit einem allzu großen Dummbeutel geschlagen worden ist, weiß auch, daß wegen seiner Parteizugehörigkeit niemand aus dem Deutschen Bauarbeiterverband ausgeschlossen wird. Ob die Verbandsmitglieder Kommunisten, Nationalisten, Sozialisten oder ob sie politisch gleichgültig sind, das geht die Verbandsleitung gar nichts an. Es wäre allerdings angenehm und durchaus nützenswert, wenn die Mitglieder nicht nur gewerkschaftlich tätig, sondern auch alle eines politischen Glaubens wären. Unwertigeren dürften sie sich sogar alle zum Kommunismus bekennen, allerdings nicht zu dem „Kommunismus“, den die russische Filiale in Berlin als solchen verbreitet. Wenn wir jetzt die Wachmann, Brandler, Hedert und Konsorten aus dem Verband ausschließen, so nicht deshalb, weil sie angeblich Kommunisten sind, sondern weil sie benutzt in größtenteils Weise, ja hinterlistig und gemein die gewerkschaftliche Einheit des Verbandes untergraben.

Diese Tatsache zu verdrehen und zu verunkeln, wird weder den Ausgeschlossenen noch der kommunistischen Zentrale gelingen. Alles, was sie zu ihrer Verteidigung und zur Verunglimpfung der „Gewerkschaftsbureaokratie“ reden und schreiben, wird im hellen Tageslichte als Heuchelei und Lüge erkannt werden.

Wir haben die Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes vor der Beteiligung an der von Bachmann auf den 30. Januar nach Halle einberufenen Konferenz gewarnt. Wir haben den etwaigen Delegierten und ihren Helfern den Ausschluß angedroht. Dabei bleibt es! Bachmann hat indessen — nach seinem Ausschluß — wieder ein Rundschreiben an eine Reihe von Vereinen geschickt, worin er sagt:

Auf alle Fälle darf die Befähigung der Konferenz in Halle nicht unterbleiben, sondern im Gegenteil, es muß versucht werden, soweit Du Einfluß hast, andere Vereine in Eurer Umgebung zur Befähigung der Konferenz zu veranlassen. Bachmann sagt weiter, daß durch den Ausschluß eine Lage geschaffen sei, die wir (Wachmann und Genossen) uns nicht gefallen lassen dürfen. W. will die „Opposition“ in den einzelnen Vereinen rebellisch machen, und er erwartet zu diesem Zweck telegraphische Verfassung. Er hofft, die Opposition so stark zu machen, daß die Aufhebung des Ausschlusses und der Rücktritt des Verbandsvorstandes gefordert werden.

Der Wichtigtuer Brandler hofft in einer Zuschrift an die „Rote Fahne“, daß die „Opposition“ auf dem nächsten Verbandstage die Mehrheit habe; dann würden nicht mehr Wachmann, Hedert und Brandler die Ausschlußgegner sein, sondern Baplow, Essinger und Otto. Auch Brandler fordert auf, nun erst recht die Konferenz in Halle zu beschicken. „Je mehr in Halle erscheinen, um so geschlossener und einheitlicher werden wir den Kampf gegen diese niederträchtige Zersplitterungsarbeit des Hauptvorstandes durchzuführen können.“ — Der mit allen Waffern gewachsene Brandler ist natürlich auch sehr vertraut mit dem Spitzbüchlein: Galtet den Dieb! Und wenn er es also niederträchtig empfindet, daß er bei seiner spitzbüchigen Arbeit gehört worden ist, so können wir das verstehen.

Daß sich der Vorstand des Chemnitzer Vereins hinter Bachmann stellen würde, haben wir vorausgesehen. Durch ein Telegramm, unterzeichnet Graupner, ist das bestätigt worden. Dieser Graupner war bisher Kassierer des Vereins, was er nun natürlich nicht mehr bleiben kann. Daß er sich nicht als Vertrauensmann des Verbandes eignet, geht schon daraus hervor, daß er einen für den Verbandsvorstand bestimmten Brief über den Ausschluß Bachmanns sofort an die „Rote Fahne“ übermittelte. Das sei nur nebenbei erwähnt. Wenn dazu kommt, daß Graupner und seine noch ungenannten Genossen den Ausschluß Bachmanns nicht respektieren, werden sie nicht nur ihres Amtes entsetzt, sondern auch ausgeschlossen. Dagegen schließt sie kein Geschrei über den „Terror der Gewerkschaftsbureaokratie“. Ob die „Rote Fahne“ in unfern Darlegungen den „Deutnanten“ und „Größenwohnt“ erblüht, oder ob sie uns mit „Burchen“ und „freie Gesellen“ tituliert, ändert nichts an dem Entschluß, den Deutschen Bauarbeiterverband vor der von den Kommunisten betriebenen Fraktionspolitik zu schützen.

Den Mitgliedern des Chemnitzer Vereins, die die kommunistischen Umtriebe nicht mitmachen wollen, wird in kürzester Zeit Gelegenheit gegeben werden, sich einen neuen Vorstand zu wählen, damit die Geschäfte des Vereins baldigst nach den Grundfäden des Verbandes fortgeführt werden können.

Der Verbandsvorstand.

erg 88, Gomb...
10, Schönberg 24
Lepion a. d. 2
04, Wilsberg 8
Weiskens 10
160, Wriezen
Wittenberge 24
80, Werden 24
190, Woidau 4
Heinrichsbänd...
re: Braunschweig
50, Dausburg 8
6, Waldburg
Protokoll
300, Bernau 6
8, Calverbe 2
Berthold 6, Daus
0, Fraustadt 2
entem i. Sch. 2
Hamburg 240
ang 24, Kroatow
Lyd 60, Wiede
Wannheim 12
30, Neumark 6
18, Nibitz 8
Schl. 18, Steu
Schweidnitz 2
Wilsberg 12
Schl. 60, Wille
Berden 6, Wrie
ndsvorstand.
de Mitgliede:
ist, 5, 46 J.
89 Jahre alt.
Jahre alt.
alt.
87 Jahre alt.
Jahre alt.
alt.
61 Jahre alt.
re alt.
schaper.
21 Jahre alt.
70 Jahre alt.
alt.
8 Jahre alt.
Jahre alt.
Jahre alt.
48 Jahre alt.
Wauer, 68 J.
7, 78 Jahre alt.
Wauer, 57 J.
alt.
72 Jahre alt.
Jahre alt.
Jahre alt.
Rais, 77 J.
86 Jahre alt.
69 Jahre alt.
19 Jahre alt.
Jahre alt.
in Schiek.
lar, 5, 53 J.
khardt, 24 J.
Jahre alt.
43 Jahre alt.
n!
nd Haynau ist
für diesen mit
er
oll. Bewerbt
l, mit den Ber
und mindestens
e. Bewerber
nen Auflag über
n doppelter Aus
ferner, Nieber
unzureichend.
10, Plauen i. V.
lhr, im Gewer
er Bericht des
er Verfassung
stark oder -buch
Vorstand.
l. Kliz.
3. Februar, vorm.
utragell. 2. 12.
Anwalt. 2. Bot
und Verschidene
110, bei Franke
Angelegheiten
3. Februar, vorm.
Vorstandswahl
to. in Hamburg.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung (Ziffer 2 Absatz 1) vorgesehenen zwei- monatigen Zeitfrist, einen Verhandlungstag sowie Verhandlungsort, Verhandlungsraum und Verhandlungsbegleiter. Er versteht entsprechende Einladungen mit Angabe der Tagesordnung an die Inparteilichen, an die Beisitzer und an die am Bezirkslohnamt beteiligten Bezirksvertreter und spätestens 4 Tage vor der Sitzung und fügt jeder Einladung eine Ausfertigung der Anträge bei.

Dem geschäftsführenden Inparteilichen liegt die Leitung der Verhandlung ob. Er hat dafür zu sorgen, daß die Parteien sich über alle erforderlichen Tatsachen vollständig erklären und Beweismittel für ihre Behauptungen vorlegen. Der geschäftsführende Inparteiliche hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen.

Zu den Verhandlungen sind Vertreter der Bezirke (Antragsteller und Antragene) hinzuzuziehen. Außerdem ist es den Bezirksvertretern freigestellt, Ausnahmispersonen zu den Verhandlungen zu entsenden.

Das Bezirkslohnamt ist beschlußfähig, wenn neben den 3 Inparteilichen je ein Beisitzer anwesend sind. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Inparteilichen haben einfaches Stimmrecht. Die Bestimmungen dürfen sich von einer Partei nur so viel unterscheiden, als von der anderen Partei anwesend sind. Wer ausbleiben soll, entscheidet die betreffende Partei.

Ueber die Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt werden besondere Akten geführt. Sie werden durch den geschäftsführenden Inparteilichen beim ... aufbewahrt. Der Protokollführer wird durch den geschäftsführenden Inparteilichen bestimmt.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muß enthalten: 1. den Ort und Tag der Verhandlung, 2. die Namen der Inparteilichen, der Beisitzer und des Protokollführers, 3. die Bezeichnung der Streitfrage, 4. die Namen der Parteien sowie deren Vertreter, 5. die Anträge, Beschlüsse, Beschlüsse, den Wortlaut der Entscheidungen sowie in Kürze den Verlauf der Verhandlung und die Auslagen der Ausnahmispersonen.

Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Inparteilichen, dem Protokollführer und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst am Schluß der Sitzung zu unterschreiben. Je eine gegenseitige Abschrift des Protokolls und der mit Gründen versehenen Entscheidungen sind innerhalb einer Woche dem am Bezirkslohnamt beteiligten Bezirksvertreter und den an den Reichsarbeitsräten beteiligten Zentralorganisationen zuzustellen.

Das Bezirkslohnamt kann auf Verstoß eine Sache zur weiteren Aufklärung, Weiserehebung usw. verlangen. Eine Verlegung soll erfolgen, wenn die Beweismittel der Gegenpartei nicht vorzulegen sind und diese einen dahingehenden Antrag stellt.

Jede beteiligte Bezirksvertretung trägt die Kosten für ihre Vertreter sowie für die von ihr hinzugezogenen Ausnahmispersonen selbst. Die weiteren Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

Neue Richtlinien für das Schlichtungsverfahren.

Das Schlichtungsverfahren wird gemäß dem Reichsarbeitsministerien einer geschickten Neuorganisation unterzogen. Seit dem im Mai 1920 veröffentlichten Entwurf der in Gemeinschaft mit dem Reichsarbeitsministerien erarbeiteten, haben eingehende Beratungen mit Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerverbände stattgefunden. Ihr Ergebnis war eine völlige Umgestaltung des Verfahrens der Schlichtung, von der auch wesentliche Veränderungen des früheren Entwurfs nicht verkannt blieben. Auf Grund der in diesen Beratungen aufgestellten Richtlinien wird gegenwärtig ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der bereits fertig sein, aber noch nicht die Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums gefunden hat. Nebenfalls ist dieser Entwurf ferner noch den Reichsarbeitsministerien und den Reichsorganen zugegangen. Das schließt nicht aus, daß in einer bestimmten Öffentlichkeit zahlreiche Vorentscheidungen den verschiedensten Stellen der Vorbereitung zufließen, die mangels genügender Zeitierung und Kenntnis der Sachlage nicht berücksichtigt werden können. Die Richtlinien sind für die Regierung nach mit einer gewissen Freizügigkeit zur Verfügung gegeben. Wenn sich auch nicht vermeiden läßt, daß solche Vorentscheidungen aus den Händen berufener Mitarbeiter in andere Hände gelangen, so müßten sie doch immer als unverbindliche Vorentscheidungen kennlich gemacht werden, damit Missverständnisse vermieden werden. Da die Regierung nach mit einer gewissen Freizügigkeit zur Verfügung gegeben. Wenn sich auch nicht vermeiden läßt, daß solche Vorentscheidungen aus den Händen berufener Mitarbeiter in andere Hände gelangen, so müßten sie doch immer als unverbindliche Vorentscheidungen kennlich gemacht werden, damit Missverständnisse vermieden werden. Da die Regierung nach mit einer gewissen Freizügigkeit zur Verfügung gegeben.

Aufforderung.

Der Vorstand hat die Absicht, einige tüchtige Kollegen für den Verbandsdienst auszubilden zu lassen, um dem Verbandsdienst für die Zukunft eine tüchtige Führung zu sichern.

Als Gelegenheit zur Auszubildung kommt der Besuch der Arbeiterakademie in Frankfurt a. Main in Frage. Die Ausbildungsdauer umfaßt 2 Semester von je 4 Monaten mit einer dazwischenliegenden vierwöchigen Pause. Gelehrt werden vor allem Volkswirtschaft und jene Fächer, die zur Heranbildung tüchtiger Volkswirte und Gewerkschaftsführer notwendig sind.

Kollegen, die bereits über etliche volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, die ferner gute schriftstellerische und rednerische Fähigkeiten besitzen und mindestens 5 Jahre unserm Verbandsdienst angehört haben, können sich um die Teilnahme an dem Ausbildungskursus bewerben. Die Kosten der Ausbildung werden von der Verbandskasse getragen.

Mitglieder, deren Kenntnisse den vorgenannten Anforderungen entsprechen und die gewillt sind, sich dem Verbandsdienst zu widmen, werden hiermit aufgefordert, bis spätestens 15. Februar 1921 ein selbstgeschriebenes Bewerbungsschreiben, einen Lebenslauf und einen Aufsatz über das Thema: „Welche wirtschaftlichen Aufgaben stehen den Gewerkschaften in Zukunft bevor?“ an den Vorstand einzuliefern.

Für wichtige literarische und statistische Arbeiten im Verbandsbureau sucht der Vorstand außerdem einen durchaus fähigen Kollegen. Bewerber müssen ein fehlerloses Deutsch schreiben, außerdem ist die Kenntnis unserer Verbandsgeschichte und eine fünfjährige Mitgliedschaft im Verbandsbureau Voraussetzung für die Anstellung.

Kollegen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen und die gewillt sind, ihre ganzen Kräfte dem Verbandsdienst zu widmen, werden hiermit aufgefordert, ebenfalls bis zum 15. Februar 1921 ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf sowie einen Aufsatz über das obengenannte Thema an den Vorstand einzuliefern.

Hamburg, den 24. Januar 1921.

Der Vorstand.



Sie werden weiter durch Vereinbarung der Parteien als vereinbarte Schlichtungsstellen tätig. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 2 Abschnitte; das Verfahren vor dem geschichtlichen Schlichtungsausschuss, dem Sonderentscheidungsausschuss oder dem vereinbarten Schlichtungsstelle und in das Verfahren vor dem Demobilisierungsausschuss. In gewissen Fällen, besonders nach § 87 des Betriebsratsgesetzes entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig, so daß ein Verfahren vor dem Demobilisierungsausschuss nicht mehr in Frage kommt.

In den Richtlinien wird zunächst das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss geregelt. Der erste Abschnitt behandelt die Zusammenlegung des Schlichtungsausschusses aus je 2 händigen und 1 unihändigen Beisitzer von Unternehmer- und Arbeiterteile. Ein unparteilicher Vorsitzender hat mitzutreten, wenn der Schlichtungsausschuss die allgemeine oder im einzelnen Fall beschließt, über die Zuziehung in einem Gesetz besonders vorgezeichnet ist (zum Beispiel in § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter). Die Parteien können sich mit einer abweichenden Besetzung des Schlichtungsausschusses einverstanden erklären; dann handelt es sich aber nicht um ein geschlichtetes, sondern um ein vereinbartes Schlichtungsverfahren. Die abweichende Besetzung ist daher nur zulässig, soweit der Streitgegenstand vor einer vereinbarten Schlichtungsstelle zum Austrag gebracht werden kann. Die Zusammenlegung der vereinbarten Schlichtungsstellen ist dem Willen der Parteien überlassen; erforderlich ist aber, daß Unternehmer und Arbeiter gleich stark vertreten sind. Der zweite Abschnitt regelt die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses. Für die sachliche Zuständigkeit kommen 4 Arten von Schlichtungsstellen in Frage: a) Vereinbarte Schlichtungsstellen, die zwischen den Parteien allgemein oder für den einzelnen Fall vereinbart sind; b) geschichtliche Schlichtungsausschüsse; c) Sonderentscheidungsausschüsse (auch Bezirks- und Zentralentscheidungsausschüsse) für Unternehmungen des Reiches oder der Länder und d) das Reichsarbeitsministerium oder eine von diesem beauftragte Schlichtungsstelle (zum Beispiel beim Bundesentscheidungsamt oder Demobilisierungsausschuss). Die dritte Zuhilfenahme regelt sich gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung nach dem Beschäftigungsort und der Beteiligung von Arbeitern aus mehreren Bezirken nach dem Ort, in dem der erste Anruf erfolgt. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Anrufung durch die Partei durch den Demobilisierungsausschuss oder auf Eingreifen von Amts wegen. Die Einleitung durch die Partei kann bei Gesamtschlichtungen durch den Unternehmer, die Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Arbeiterkammer erfolgen. Berufungsverfahren bedürfen zur Anrufung der Zu-

stimmung der Unternehmer beziehungsweise der Arbeiter. Doch sind bei der Durchführung, dem Abschluß oder der Abänderung von Tarifverträgen die Unternehmer- und Arbeitervereinigungen selbständig zur Anrufung berechtigt. Ein Eingreifen von Amts wegen kommt nur bei Gesamtschlichtungen in Betracht. Der Demobilisierungsausschuss kann den Schlichtungsausschuss bei allen Einzel- und Gesamtschlichtungen anrufen, die sich aus der Anwendung der Verordnung vom 12. Februar 1920 ergeben. Bei Einzelentscheidungen wird er von dieser Verordnung nur Gebrauch machen, wenn es sich um Streitfälle von erhöhter Bedeutung handelt, die für ähnlich liegende Fälle verbindlich werden oder zu Gesamtschlichtungen führen können. Der vierte Abschnitt behandelt das Verfahren selbst. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 regelt das Verfahren nur in den Hauptzügen und läßt den Schlichtungsausschüssen im übrigen freie Hand. Die Richtlinien erstrecken den Hauptzweck des Schlichtungsverfahrens nicht in der Herbeiführung einer Entscheidung, sondern eines billigen Ausgleiches, den auch das Interesse der Allgemeinheit erfordert. Deshalb können Verfahrensbestimmungen der Prozeßgesetze hier nur mit großer Vorsicht angewendet werden und die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung seien überhaupt unanwendbar. Auch ein Verzichtsausschreiben sei nicht zulässig. Die Verhandlung hat regelmäßig in Anwesenheit beider Parteien stattzufinden. Erscheint eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht, so empfiehlt es sich, sie durch erneute Ladung unter Androhung der hierfür vorgesehenen Strafen zum Erscheinen zu veranlassen. Ein Schiedspruch könne zwar auch in Abwesenheit einer Partei gefällt werden, das dürfte aber nur in Ausnahmefällen geschehen, wenn die Sache ganz geklärt sei und aus dem Nichterscheinen einer Partei auf die Richtigkeit des Vorbringens der anderen Partei geschlossen werden könne. In der Regel sei es aber unzulässig, lediglich die Ausführungen der einen Partei einem Schiedspruch als maßgebend zu legen. Ein solches Vorgehen könne sich als Verletzung der amtlichen Aufklärungspflicht darstellen und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung durch den Demobilisierungsausschuss rechtfertigen. Ueber die Offenheit des Verfahrens bestehen keine bestimmten Vorschriften. Hier habe der Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Beratung des Schlichtungsausschusses haben sämtliche Mitglieder der Kammer in Abwesenheit aller am Schiedspruch nicht beteiligten Personen mitzutreten.

Die Vergütung zur Vertretung entspricht dem Anrufungsrecht. Sowohl Arbeiter- und Unternehmervereinigungen zu ihrem Auftreten einer Zustimmung bedürfen, kann der Schlichtungsausschuss den Nachweis ihrer Erteilung verlangen; für sie sind ihre händigen Vertreter (Syndikat, Gewerkschaftssekretäre) zur Verhandlung zuzulassen. Eine Vertretung durch berufsmäßige Sachwalter ist zulässig, wenn diese dem Schlichtungsausschuss in dem auf die Beteiligten persönlich eingewirkt werden soll. Eine Vertretung durch Anwälte ist daher unzulässig, wie auch die Vertretung durch Angestellte einer Vereinigung, der die Partei nicht selbst angehört. Nur bei Einzelentscheidungen werden ausnahmsweise die Vertretungen einer Partei durch große Entfernung oder Krankheit Nachweise als Vertreter zugelassen. Als Beweismittel gelten nur die Vernehmung von Ausnahmispersonen als Zeugen oder Sachverständigen. Eine Vernehmung ist weder durch den Schlichtungsausschuss noch durch Vermittlung eines Gerichts möglich. Gestritten für Ausnahmispersonen sind nicht vorgesehen und können daher nicht gewährt werden. Einschichtnahme in Geschäftsbücher und Prüfung des Betriebes durch Dritte kann nur verlangt werden, soweit hierfür besondere Befugnisse (Tarifverträge) bestehen. Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist in erster Linie, im Wege gütlicher Einigung einen Beschäftigungsausschuss herbeizuführen. Kommt ein solcher zustande, so steht er in seinen Rechtswirkungen einem ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses abgeschlossenen Vergleich durchaus gleich. Für ordnungsmäßige schriftliche Niedersetzung und Unterzeichnung der Einigung ist Sorge zu tragen. Einigen Zweckes vor Gericht geklagt werden. In Gesamtschlichtungen hat der Schlichtungsausschuss endgültig entschieden (§ 87 des Betriebsratsgesetzes), einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag gleich. Es muß also gegebenenfalls an Vollziehung des Schiedspruches durch die Parteien eine Stelle einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu treten. Er darf hingegen geschehen Vorschriften nicht zuwidertreten, sich auch nicht über rechtsgültige vertragliche Abmachungen (Tarifverträge) hinwegsetzen, sondern soll sich im Interesse der Vertragsparteien möglichst halten. Eine schriftliche Begutachtung des Schiedspruches ist nicht vorzuschreiben, sei er in allen Fällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen, wenn sie erhebliche die sachgemäße Nachprüfung und die Auslegung. Der Schiedspruch ist zu berücksichtigen. Die Form der Veröffentlichung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Schlichtungsausschusses anheimzugeben. Öffentliches Unrichtigkeiten in der Fassung des Schiedspruches sind jederzeit, auch ohne Antrag zu berichtigen. Den Parteien ist von der Veröffentlichung Kenntnis zu geben.

Im zweiten Teil der Richtlinien wird das Verfahren vor dem Demobilisierungsausschuss geregelt. Es untersteht sich dem dem dem Schlichtungsausschuss darin, daß hier, wenn eine Einigung der Parteien ausgeschlossen erscheint und die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschaftsleben eine Verlegung der Streitigkeit dringend verlangt, die Verbindlichkeitsklärung als letztes Hilfsmittel in Betracht kommt.



